

Staatsanwalt Harald Turner und Rechtsanwalt Dr. Volker Gallandi, München

Kronzeuge und strafprozessualer Wahrheitsbegriff

Der Beitrag untersucht kritisch, ob der Kronzeuge zur Ermittlung der Wahrheit ein geeignetes Beweismittel ist. Die Effektivität der Wahrheitsgewinnung mit Hilfe des klassischen Strafprozessrechts wird dem Modell der Wahrheitsgewinnung nach der geplanten Kronzeugenregelung gegenübergestellt.

I. Die gesetzgeberische Ausgangssituation

Nach anfänglichem Zögern und zurückgeworfen durch die Bedenken der angehörten Experten¹ haben sich die Koalitionsspitzen nun doch entschlossen, die Kronzeugenregelung für terroristische Straftäter einzuführen². Im vorliegenden Beitrag wird nun untersucht, ob die Hauptannahme des Gesetzgebungsvorhabens richtig ist, daß nämlich der Kronzeuge die Wahrheit sagt, nur dann kann er ja etwas bezeugen. Dies wirft die Frage auf, wodurch der Ermittler, Generalbundesanwalt oder Richter weiß, daß Wahres bezeugt wurde, der Kronzeuge wird ja eingeführt, weil es Beweisprobleme gibt? Oder läßt sich mit der Kronzeugenregelung „beweisen“, daß Gesetze die Überführung von Straftätern verhindern?³

II. Wahrheitsgewinnung nach der Strafprozeßordnung

Der Ermittler, Staatsanwalt oder Richter weiß im Regelfall nicht, was Wahrheit ist, er muß sie sich mit Hilfe seiner Beweismittel erschaffen. Gibt es keine eindeutigen Sachbeweise, Blutspuren, Fingerabdrücke usw., ist der Zeugenbeweis die einzige Möglichkeit zur Überführung. Hier beginnen die Schwierigkeiten, die von der Wahrnehmungs- und Verhaltenspsychologie erforscht oder sonst forensischer Erfahrung zugänglich sind. Unterschiedliche Personen nehmen unterschiedlich wahr, erinnern sich unterschiedlich und widersprüchlich, verformen die Erinnerung durch Meinungsaustausch, verdrängen unbewußt das Wahrgenommene, können sich nicht ausdrücken oder lügen einfach⁴.

Der Vernehmungsbeamte kann ein Anfänger oder erfahren, aufnahmebereit oder müde, vor Verfolgungseifer „blind“ oder vom polizeilichen Effizienzdenken umnachtet sein. Er kann aber auch mit der „Witterung“ des erfahrenen Praktikers rasch die Annäherung an die Wahrheit, das tatsächlich Geschehene, bewirken. Die komplizierten Regeln zur richtigen Vernehmung und ordnungsgemäßen Beweiserhebung, die die Strafprozeßordnung handlungsleitend statuiert, sollen Defizite ausgleichen, die sich zwangsläufig ergeben, wenn Menschen am Werk sind. Gleiches versuchen Dienstvorschriften, Schulungen, Polizeiorganisation, hinzu kommen ungeschriebene Normen der Berufsethik, der Selbstdisziplin und Fairneß. Trotzdem folgt der „Erschaffung“ eines Ermittlungsergebnisses eine stufenförmige Kontrolle zuerst des Staatsanwaltes, dann des Gerichts im Zwischenverfahren, dann des Angeklagten und seines Verteidigers; es folgt die umfassende Überprüfung in der Hauptverhandlung, durch das Berufungs-, das Revisionsgericht, das BVerfG, und, wenn ein entscheidender Teil zur entlastenden Wahrheit fehlte, durch das Wiederaufnahmegericht. Tatsächlich ist der vermeintliche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft durch seine Erfahrung und Detailkenntnis der Beweismittel und nicht vorgelegten Spurenakten oft der eigentliche „Herr des Verfahrens“, wichtig ist aber die Möglichkeit einer wirksamen Kontrolle und die Pflicht der Mitglieder des Rechtsstabes zur selbständigen Aufklärung und Meinungsbildung. Mit erfolgter Akteneinsicht kann der Beschuldigte seine informa-

tionelle Unterlegenheit ausgleichen, er darf sein Bild der Wahrheit in das Verfahren einbringen und sogar lügen. Dies hat regelmäßig im Falle der entlastenden Lüge zur Folge, daß der Staatsanwalt den Sachverhalt in Richtung Belastung aufklärt, die gleiche Zielrichtung verfolgt der Richter. Durch die unterschiedlichen Versionen der „Wahrheit“, die kontrovers eingebracht werden, soll verhindert werden, daß sich ein Konstrukt der Wahrheit zu schnell etabliert. Staatsanwalt und Gericht können Beweismittel nicht kennen, falsch würdigen, überschätzen, manipulieren und ignorieren oder völlig falsche Schlüsse ziehen. Dies kann und soll im Zwischenverfahren oder aber durch die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und im Diskurs über die Beweismittel in der Hauptverhandlung offenbar werden. Die Verhandlungsführung durch den Vorsitzenden dient dem Ziel alle Kommunikationsinhalte, die der Wahrheitsgewinnung dienen, allen Prozeßbeteiligten zugänglich zu machen, damit eine Teilhabe am Verständigungs- und Lernprozeß hin zur Wahrheit und richtigen Rechtsanwendung gesichert ist. Vorschriften über den gesetzlichen Richter, das Laien- und Berufsrichteramt und die Mehrheitserfordernisse bei geheimer Beratung schaffen grundlegende Voraussetzungen für eine Hauptverhandlung, in der zu jeder Zeit die Möglichkeit gegeben sein muß, das Beweisergebnis durch ein neues Element möglicher Wahrheit zu verändern. Erst nach dem letzten Wort des Angeklagten und einer umfassenden Aufklärung aller relevanter Beweismöglichkeiten und einer Verfolgung aller nicht völlig abwegigen Beweisangebote darf sich das Gericht zurückziehen. Erst jetzt ist die freie Beweiswürdigung gestattet. Der Richter hat erst nach vollständiger Erforschung der Wahrheit und Überprüfung seiner Meinung in der Beratung – im kontroversen Verfahren⁶ – das Recht, sein Bild der Wahrheit zur

1) Vgl. das Protokoll zur öffentlichen Anhörung des Bundestag-Rechtsausschusses vom 14. 11. 1986 zur BT-Dr 10/6286.

2) Der Entwurf hat den Wortlaut:

„Offenbart der Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129a StGB oder einer mit dieser Tat zusammenhängenden Straftat selbst oder durch Vermittlung eines Dritten gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde sein Wissen über Tatsachen, deren Kenntnis geeignet ist,

1. die Begehung einer solchen Straftat zu verhindern,
2. die Aufklärung einer solchen Straftat, falls er daran beteiligt war, über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern, oder
3. zur Ergreifung eines Täters oder Teilnehmers einer solchen Straftat zu führen.

so kann der Generalbundesanwalt ... von der Verfolgung absehen, wenn die Bedeutung dessen ... dies im Verhältnis zu der eigenen Tat rechtfertigt.

... Bei Straftaten nach den §§ 211, 212 StGB ist ein Absehen von Verfolgung und Strafe nicht und eine Strafmilderung nach ... nur bis zur einer Mindeststrafe von ... zulässig ... Die §§ 1-3 sind nur anzuwenden, wenn das Wissen über die Tatsachen bis zum 31. 12. 1991 offenbart worden ist.“

Offen ist, ob eine Mindeststrafe von zwei oder drei Jahren bei Mord und Totschlag gelten und ob das Absehen von Verfolgung mit Zustimmung des Ermittlungsrichters beim BGH oder des für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichts erfolgen soll.

3) Vgl. Arzt, Der Ruf nach Recht und Ordnung, 1976, S. 71, 72, 76, 77, 80, 81, 83 und 95.

4) Zu den empirischen Voraussetzungen der Wahrnehmung im Rahmen der Beweiserforschung vgl. Haberstroh, Strafverfahren und Resozialisierung, 1979, S. 73-82, sowie allgemein zur Wirkung von Wahrnehmung und Kommunikation vgl. Gallandi, Staatsschutzdelikte und Pressefreiheit, 1983, S. 163ff. m. w. Nachw.

5) Der strafprozessuale Vergleich beruht dagegen auf dem Konsens der Verfahrensbeteiligten insgesamt, daß eine weitere Verlängerung des Verfahrens angesichts z. B. einer übereinstimmend gefundenen Strafe nicht notwendig ist. Vgl. hierzu im einzelnen Gallandi, MDR 1987, 801ff. sowie ders., Anm. zum Beschluß des BVerfG v. 27. 1. 1987 - 2 BvR 1133/86, NStZ 1987, 420f.

6) Hierzu gehören alle Vorschriften, die grundsätzlich einen richterlichen Beschluß voraussetzen, die Belehrungsvorschriften, die Hinzuziehung des Arztes bei der Leichenschau, des Chemikers beim Verdacht der Vergiftung, die Sicherstellungs- und Verwahrungsvorschriften, die Hinzuziehung des Inhabers bei der Durchsuchung von Räumen, die beschränkte Durchsicht von Papieren (§ 110 StPO) sowie § 136a StPO u. v. m.

Urteilsfeststellung zu erheben. Betrachtet man die Gesamtheit aller Kontroll- und Skepsisgebote, die sich in Strafverfahrensnormen niedergeschlagen haben⁷, muß der Gesetzgeber als Pessimist bezeichnet werden. Obwohl Professionals in Sachen Wahrheitsgewinnung am Werk sind, deren Erfahrung z. B. im Umgang mit Zeugenaussagen die des Laien meist übertrifft, wird stets damit gerechnet, daß ohne entsprechende Vorschriften Wahrheitsgewinnung beeinträchtigt wird, durch Voreingenommenheit, Täuschung, Irrtum, unlautere Versprechungen, Erfolgszwang usw. Nicht nur weil vier Augen mehr sehen als zwei, sondern weil vielleicht nur eine von zehn Personen, die am Verfahren mitwirken, die notwendige Objektivität zur Annäherung an die Wahrheit besitzt, sind die verschiedenen Instanzen der Wahrheitsfindung nötig. Das Wiederaufnahmeverfahren läßt dann noch die Korrektur durch jede Wahrheit zu, die zum Freispruch geeignet ist. Der Staatsanwalt, der eine solche Tatsache wahrnimmt, hat die Pflicht, ein Wiederaufnahmeverfahren von Amts wegen zu betreiben. Die Unwahrheit als Basis eines Urteils soll es nie geben.

III. Wahrheitsgewinnung mit dem Kronzeugen

Die Expertenanhörung zur Kronzeugenregelung hat zahlreiche Negativpunkte reklamiert, Wegfall der Aufklärungspflicht⁷, fehlende Überprüfbarkeit der Angaben des Kronzeugen⁸, Gefahr der Bezeichnung Unschuldiger mit dem Lohn der Strafmilderung⁹ oder die Entwertung der Hauptverhandlung¹⁰. Die Auswirkungen auf die Wahrheitsgewinnung kamen explizit nicht zur Sprache, obwohl die fehlende Effektivität der Regelung ja ein zentrales Gegenargument wäre.

Mit der Kronzeugenregelung wird der Täter, nur er kann Mittäter benennen, zum zentralen Beweismittel erhoben, obwohl er keinerlei Wahrheitspflicht unterliegt und die massive Strafmilderung eine taugliche Motivation zur Falschbelastung darstellt. Die Ermittler müssen sich gleich am Anfang ihrer Ermittlungen auf das Bild der Wahrheit, das der Kronzeuge entwirft, verlassen, ihm also glauben, oder aber es gibt keinen Kronzeugen, auch wenn ihn sich der Gesetzgeber herbeiwünscht. Glaubt der Ermittler dem Kronzeugen, wird die Erwartung, ein entscheidendes Beweismittel zur Überführung von Terroristen bis hin zur rechtskräftigen Verurteilung stabil halten zu müssen, zur Begleiterscheinung jedes Verfahrensabschnittes. Diese Erwartung überlagert alle institutionalisierten und in der Strafprozeßordnung formalisierten Skepsis- und Kontrollgebote. Bei den entscheidenden Erstvernehmungen ist kein Verteidiger anwesend, der Kronzeuge fehlt in der Hauptverhandlung, der Angeklagte wird zum Objekt eines Handels, den der Kronzeuge, jetzt eigentlicher Herr des Verfahrens, mit der Justiz treibt. Wollen die Strafverfahrensnormen alle Schwächen im Wahrheitsgewinnungsprozeß antizipieren und ausgleichen, wird das Beweismittel Kronzeuge so behandelt, als könne man die Richtigkeit seiner Angaben antizipieren und als sei die Fehlerquelle „Belohnung für Fremdbelastung“ keines Ausgleichs bedürftig.

Die Ermittlungsbeamten stehen angesichts eines „Kronzeugen“ unter Erfolgszwang, sie können mit der sicheren Erwartung ermitteln, daß ihr Ermittlungsergebnis zwar attackiert wird, aber letztlich nicht widerlegbar ist, weil wirksame Kontrollmechanismen danach fehlen. Es gibt eine Vielzahl ungeklärter terroristischer Straftaten und Verdächtige aller Art. Es gibt potentielle Kronzeugen, deren Eingeweihtsein glaubhaft ist. Je größer die Lücke im Kenntnisstand der Fahnder, desto wichtiger wird das flüchtige Wort zu unbestimmter Zeit am unpräzise benannten Ort. Kurzum: Der Vermischung von Spekulativem mit Halbwahrheiten hin zu einem „runden“ Ermittlungsergebnis ist Tür und Tor geöffnet.

Bisher funktionieren in der Regel die Kontrollen. Der „Knaustzeuge“, der bei dubioser Beweislage allein das Geständnis des – bestreitenden – Angeklagten gehört haben will, wird mit gehöriger Skepsis verfolgt. Der clevere Dealer, der geschickt Wahrheiten und Unwahrheiten vermischt, um nach § 31 BtMG ein Maximum an „Rabatt“ abzuschöpfen, merkt immer häufiger an der Strafhöhe und der ironischen Betonung der Anwendung des § 31 BtMG, daß alles nichts genutzt hat. Der erste Dealer, der nach einem milden Urteil seinen Anspruch auf das „Drittel“ durchsetzen möchte, erfährt, daß der von ihm Beschuldigte im „Revanchefoul“ jetzt ihn angezeigt hat und deshalb ein neues Verfahren eingeleitet wurde. Diese manifesten Ausweichmanöver der Praxis ändern nichts daran, daß hier bereits ein Stück Wahrheitsgewinnung zugunsten des „Zeugen nach Wunsch“ verlorengegangen ist, d. h. es hat ein Verzicht auf Ermittlung von Wahrheit stattgefunden¹¹. Hinzu kommt bei der Verfolgung terroristischer Täter, daß sich die Kronzeugenregelung für Gegenstrategien geradezu anbietet: gezielte Desinformation durch Pseudokronzeugen, Anzweifeln der Legitimität der Justiz bei jedem Verfahren. Ein Richter, der den von der Strafprozeßordnung verlangten Zweifel beibehält, muß den Kronzeugen umgekehrt als fragwürdiges und dubioses Beweismittel offen ausweisen. Er muß auch die Ermittlungen selbst hinterfragen und zweifelhaftes Verhörmethoden angreifen¹². Er muß sich somit in Widerspruch zum politischen Anspruch der Kronzeugenregelung stellen, terroristische Straftäter zu überführen oder er muß die ihm gewohnten Skepsisgebote des Strafverfahrensrechts ignorieren¹³.

IV. Zusammenfassung

Durch den Fortfall der Kontrollwartung und des den Strafverfahrensnormen zum Zwecke der Wahrheitsgewinnung innewohnenden Skepsisgebots wirkt der Kronzeuge zum Ziel, Wahrheit zu ermitteln, kontraproduktiv. Dies umso mehr, als dem Kronzeugen normativ die Erwartung des Ermittlungserfolges – bis zum 31. 12. 1991¹⁴ – innewohnt. Dem Glauben an die Wahrheit des Zeugen gegenüber steht die Bilanz zahlreicher Faktoren, die Wahrheitsgewinnung durch den Kronzeugen eher unwahrscheinlich machen, gerade weil der Gesetzgeber mit dem neuen Beweiskonstrukt Kronzeuge sein Ziel, Beweisergebnisse zu verifizieren oder zu falsifizieren, jedenfalls zu prüfen, aufgibt. Er verzichtet damit auf einen elementaren Bestandteil richtigen Rechts. Sollte das Beweismittel Kronzeuge als unverzichtbar gelten, muß sichergestellt sein, gerade damit Skepsis und Kontrolle erhalten bleiben, daß der Kronzeuge in Vor- und Hauptverfahren in vollem Umfang verfügbar und angreifbar bleibt. Der Kronzeuge sollte zudem nicht durch gesetzgeberisch übermäßigen Bonus davon verschont werden, für eigene Taten zu sühnen, erst das Annehmen eigener Strafe ohne Bewährung macht eine Fremdbelastung glaubwürdig. Ein Kronzeuge, der die Wahrheit spricht, braucht die Angriffe der Verteidigung nicht zu scheuen.

7) Vgl. Protokoll der öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuß, Kohlmann, Bl. 104.

8) Vgl. (o. Fußn. 7), Verein hess. Strafverteidiger, Bl. 183, 184.

9) Vgl. (o. Fußn. 7), dies., Bl. 183, 184, sowie Bundesrechtsanwaltskammer, Bl. 15, Hassemer, Bl. 85, Kulenkampff, Bl. 111.

10) Vgl. (o. Fußn. 7), Hassemer, Bl. 85, Verein hess. Strafverteidiger, Bl. 185.

11) Problematisch ist hierbei insbesondere, daß eine konfliktorientierte Denkweise – wie gewinne ich, wie mache ich ein revisionssicheres Urteil? – das Bemühen um Wahrheit zu verdrängen droht. Termini wie Waffengleichheit, Informationsgleichheit oder „society at war with the criminal classes“ (vgl. Prot. Rechtsausschuß Dencker, Bl. 28 und Kohlmann, Bl. 104) deuten in diese Richtung: gefährlich ist also ein „Kronzeugendenken“ und nicht alleine die Kronzeugenregelung.

12) Rechtsgeschichtlich bedeutsam ist hier der Hexenprozeß, alle Geständnisse der Hexen und Zauberer entstammten der Phantasie der Folterter bzw. den Angaben des unbekannt bleibenden Denunzianten, das Verfahren diente weitgehend dazu, die vorangehende Schuldantizipation zu bestätigen.

13) Das ist für die gesamte Justiz möglicherweise schon deshalb fatal, weil den OLGern, dem BGH und dem Generalbundesanwalt im Revisionsverfahren die Kontrolle zur Einhaltung von Rechtsnormen obliegt.

14) Vgl. o. Fußn. 2.